



Kurzarbeitergeld

Eine Information für Arbeitgeber und Steuerberater zu den Abschlussprüfungen

Um insbesondere in der Corona-Krise schnell finanzielle Hilfe leisten zu können, wird das Kurzarbeitergeld zunächst vorläufig bewilligt. Die endgültige Entscheidung über das Kurzarbeitergeld erfolgt im Rahmen einer Abschlussprüfung.

- Das Verfahren zur Gewährung des Kurzarbeitergeldes bis zur endgültigen Bewilligung besteht aus folgenden Schritten:



- Warum sind die Abschlussprüfungen notwendig?

Kurzarbeitergeld erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes erfolgt durch den Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung.

Um Arbeitgebern und Arbeitnehmer/innen schnell finanzielle Hilfe leisten zu können, wird das Kurzarbeitergeld zunächst **vorläufig** ausgezahlt. Nach Beendigung der Kurzarbeit wird die korrekte Berechnung überprüft und es erfolgt eine abschließende, **endgültige** Entscheidung über das Kurzarbeitergeld.

Durch die COVID19-Pandemie hat sich am Ablauf **keine Änderung** ergeben.

- Wann und wie werden die Abschlussprüfungen durchgeführt?

Nach Ende der Kurzarbeit führt die Agentur für Arbeit eine Abschlussprüfung durch. Die Agentur für Arbeit informiert Sie mit der Anforderung benötigten Unterlagen über die Durchführung der Abschlussprüfung. Aufgrund der hohen Inanspruchnahme der Kurzarbeit sind die Agenturen für Arbeit stark belastet. Die Abschlussprüfungen werden deshalb oft erst deutlich nach Beendigung der Kurzarbeit stattfinden.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation werden zur Reduzierung von persönlichen Kontakten regelmäßig die notwendigen Unterlagen zur Prüfung angefordert. Soweit erforderlich oder zweckmäßig, wird die Abschlussprüfung auch Vor-Ort beim Arbeitgeber oder Steuerberater/in stattfinden (z. B. bei einer Vielzahl von Mandanten bei einem Steuerberater oder Großbetrieb).

Bitte stellen Sie für die Prüfung **alle** benötigten Unterlagen bereit. Damit ist für alle Beteiligten ein reibungsloser Ablauf möglich.



- Folgende **Unterlagen** werden für die Abschlussprüfung grundsätzlich benötigt:
 - Lohnkonto
 - Arbeitszeitznachweise
 - Auszahlungsnachweise
 - Entgeltabrechnungen (Gehalts- oder Lohnabrechnung)
 - Einzelvereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Betriebsvereinbarung mit Ihrem Betriebsrat über die Einführung von Kurzarbeit

Daneben können auch Unterlagen zu den rechtlichen Grundlagen der **Arbeitsentgeltansprüche** und zum **Umfang des Arbeitsausfalles** notwendig sein:

- Arbeitsverträge der Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder für Ihren Betrieb maßgebliche Tarifverträge
 - Auftragsbücher und betriebswirtschaftliche Auswertungen
- Mit folgendem Anschreiben wird die Agentur für Arbeit die für die Abschlussprüfung erforderlichen Unterlagen bei Ihnen anfordern:

Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Kurzarbeitergeld (Kug)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Betrieb wurde Kurzarbeitergeld bewilligt und im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung gewährt (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)).

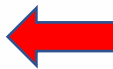
Die Angaben in den Leistungsanträgen für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2020 wurden mit den anspruchsbegründenden Unterlagen (z. B. Lohnkonten) noch nicht verglichen. Für den endgültigen Abschluss des Leistungsfalles ist nun eine Überprüfung der Leistungsanträge erforderlich. Bitte übersenden Sie mir

bis zum 28.05.2021

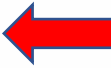
für die nachfolgend aufgeführten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer



Leistungsmonat	Arbeitnehmer/in
03/2020	
04/2020	



die unten angeführten Unterlagen **nicht im Original, sondern nur in Kopie** per Post.

- Arbeitszeitznachweise
 - Arbeitszeitkonten
 - Lohn- und Gehaltsabrechnungen
 - Kündigungsschreiben
- 



Nutzen Sie bitte die im Anforderungsschreiben angegebenen Kontaktdaten für Rückfragen zu den angeforderten Unterlagen oder für ggf. aus Ihrer Sicht notwendige Terminverlängerungen.

- Den Schwerpunkt der Prüfung bildet die korrekte Eingabe der Grunddaten zu Arbeitszeiten und Arbeitsentgeltansprüchen in Ihren für die Abrechnung des Kug verwendeten Lohnabrechnungsprogrammen.
- Sollten Korrekturen an der Abrechnung des Kurzarbeitergeldes erforderlich sein, werden Ihnen diese von den Kolleginnen und Kollegen der Agentur für Arbeit erläutert. Im Anschluss kann eine Korrekturabrechnung erforderlich werden.
- Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie einen endgültigen Bescheid über das Kurzarbeitergeld und die erstatteten Sozialversicherungsbeiträge.

Weitere Fragen werden Ihnen unter www.arbeitsagentur.de/kug-abschluss beantwortet.

